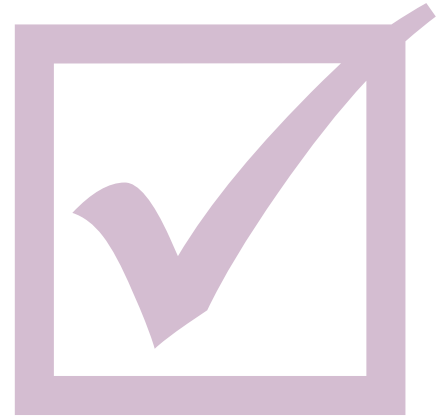


Steuersparcheckliste zum Jahresende 2016

Alle Jahre wieder ... machen Sie hier Ihren persönlichen Steuercheck 2016 und lesen Sie, was und wie Sie jetzt noch aktiv gestalten können.

Los gehts!



Check 1

Hochrechnen, investieren und 13 % kassieren

Mit dem Gewinnfreibetrag (GFB) können Sie auch heuer wieder bis zu 13 % Ihrer Gewinne steuerfrei lukrieren, wenn Sie entsprechend investieren. Alles, was Sie dazu brauchen, ist eine entsprechende Berechnung von Ihrem Steuerberater. Dann heißt es nur noch investieren & kassieren. Begünstigt sind Neuanschaffungen abnutzbarer, körperlicher Anlagegüter (Ausnahmen: Luftfahrzeuge, PKWs und Software) und Wohnbauanleihen. Weitere Voraussetzung ist die Einhaltung einer 4-jährigen Behaltfrist. Da Wohnbauanleihen längerfristig ausgelegt sind, empfehlen wir Ihnen rechtzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrer Bank. Es gibt die Möglichkeit, sogenannte Kurzläufer mit einer Restlaufzeit von z. B. nur mehr fünf Jahren zu erwerben.

Check 2

Rüsten Sie sich für die Stufe II zur Registrierkassenpflicht ab 1.4.2017

Die Implementierung der Registrierkasse ist in den meisten betroffenen Praxen relativ bequem mittels Adaptierung der bestehenden Ärztesoftware gelungen. Mit Stichtag 1.4.2017 geht das Spiel nun aber von vorne los, da dann zusätzlich eine Signaturerstellungseinheit erforderlich ist. Die „latest news“ dazu werden wir in der 1. Quartalsausgabe 2017 berichten.

Check 3

Gewinn- & Steuerplanung 2016

Sie können Ihren Gewinn ganz einfach steuern, indem z. B. Einnahmen in das Folgejahr verschoben werden. Gegen Jahresende sollte das Timing der Honorarabrechnung daher wohl überlegt sein. Zahlungseingänge, die erst nach dem 31.12.2016 erfolgen, müssen erst ein Jahr später versteuert

werden. Zudem können so auch die vorgeschriebenen Einkommensteuervorauszahlungen für ein weiteres Jahr auf niedrigerem Niveau gehalten werden. Dies ist insbesondere dann interessant, wenn akuter höherer Geldbedarf besteht z. B. für private Immobilien. Oft liegt der Nutzen aber auch einfach darin, die Liquidität bei stark steigenden Umsätzen so lange wie möglich für weitere Investitionsprojekte für die Ordination bereitzuhalten oder Schwankungen zwischen einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zu glätten.

Check 4

Elektroautos – ein Gewinn auf ganzer Linie

Steht bei Ihnen eine Kaufentscheidung für ein neues Auto an, so empfehlen wir auch ein Elektroauto mit ins Kalkül zu ziehen. Elektroautos unterliegen weder der Nova noch der motorbezogenen Versicherungssteuer. Zudem gibt es eine Förderung, wenn Sie ein Elektroauto anschaffen und dieses mit Ökostrom betreiben. Aber das absolute Highlight ist: Seit heuer können Elektroautos den Dienstnehmern bis einschließlich 2020 auf Betriebskosten steuerfrei (ohne abgabenpflichtigen Sachbezug) zur Verfügung gestellt werden. Interessant ist die Sache insbesondere dann, wenn die Gattin/der Gatte in der Ordination beschäftigt ist. Von diesem reinen Dienstnehmerfahrzeug ist dann zudem nicht einmal ein Privatanteil auszuschneiden. Bitte konsultieren Sie vor der konkreten Umsetzung unbedingt Ihren persönlichen Steuerberater.

Check 5

Investitionen vorziehen

Für Investitionen im ersten Halbjahr kann die Abnutzung für ein ganzes Jahr steuerlich geltend gemacht werden. Anschaffungen nach dem 30.6. schlagen mit einer Halbjahresabschreibung zu Bu-

che. Das gilt auch dann, wenn die Inbetriebnahme erst am 31.12. erfolgt. Das Datum der Zahlung spielt dabei keine Rolle. TIPP: Das Vorziehen von für Anfang 2017 geplanten Investitionen spätestens in den Dezember 2016 kann daher Steuervorteile bringen. Zudem kann das Wirtschaftsgut, von Ausnahmen abgesehen, dann auch noch für den 13%igen Gewinnfreibetrag (siehe Check 1) herangezogen werden.

Check 6

Weihnachtsfeier & Weihnachtsgeschenke

Für Weihnachtsfeiern und andere Betriebsfeiern sowie für Betriebsausflüge können pro Mitarbeiter jährlich bis zu 365 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei untergebracht werden. Zudem darf jeder Mitarbeiter pro Jahr Sachgeschenke im Wert von 186 Euro von seinem Dienstgeber steuerfrei entgegennehmen. Auch dieser Aufwand schlägt sich bei Ihnen steuerwirksam zu Buche. Achtung! Bargeld ist ausgenommen. Lösung: Gutscheine. Auch die Bezahlung von Prämien für die Zukunftssicherung der Mitarbeiter (z. B. Er- und Ablebensversicherungen) sind bis zu 300 Euro pro Jahr und pro Mitarbeiter steuerfrei und voll betrieblich absetzbar.

Es ist der Gleichheitsgrundsatz einzuhalten, d.h. eine entsprechende Zusage kann nur allen zusammen oder nach bestimmten Kriterien festgelegten Mitarbeitergruppen angeboten werden. Ähnliches gilt für Direktzahlungen an Kindergärten und Kinderkrippen für die Kinder Ihrer Mitarbeiter. Hier liegt die Grenze bei jährlich 1.000,- Euro pro Kind.

Check 7

Kirchenbeitrag noch einzahlen

An Kirchenbeiträgen können bis zu 400 Euro p.a.

von der Steuer abgesetzt werden, insofern dieser Betrag auch tatsächlich einbezahlt wurde.

☑ Check 8

Spenden & Steuersparen

Auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (www.bmf.gv.at) finden Sie eine Auflistung steuerlich absetzbarer Spenden. Begünstigte Spendenempfänger sind, neben bestimmten Einrichtungen wie Universitäten, Museen etc., auch eine Reihe humanitärer Organisationen, Umwelt-, Natur- und Artenschutzorganisationen sowie die freiwilligen Feuerwehren, die Landesfeuerwehrverbände, Tierheime und Spenden an Hochwasseropfer. Auch Spenden an begünstigte Spendenempfänger aus EU-Staaten und Staaten, mit denen eine umfassende Amtshilfe vereinbart wurde, sind absetzbar, wenn ein Österreichbezug gegeben ist.

☑ Check 9

Fremdwährungsverluste absetzen

Viele Kreditnehmer sitzen nach wie vor auf beachtlichen Kursverlusten aus CHF-Krediten. Da bei betrieblichen Krediten die Kursverluste steuerlich abgesetzt werden können und es vor allem hier um satte Steuersparbeträge gehen kann, gehört dieser Punkt daher auch heuer wieder auf unsere Steuerparcheckliste. Die Frage, ob es steuerlich gut ist,



V. l.: Stb. Dr. Verena Maria Erian, Stb. Mag. Eva Messenlechner, Stb. Raimund Eller

diese Kursverluste noch vor dem Jahreswechsel zu realisieren, hängt von der Höhe Ihres steuerpflichtigen Gesamteinkommens ab. In manchen Fällen kann auch eine Aufteilung des Gesamtvolumens auf zwei oder auch mehrere Steuerjahre sinnvoll sein. Bitte konsultieren Sie Ihren persönlichen Steuerberater vor einer Entscheidung. Selbst, wenn die Bank Druck macht, oder wenn man aus Angst vor einer weiteren Verschlechterung der Kurssituation rasch handeln möchte, muss nichts überstürzt werden. Hier gibt es die Möglichkeit eines sogenannten Kurssicherungsgeschäftes, mit dem z. B. der heutige Kurs für einen späteren Umstiegs- oder Tilgungstermin fixiert werden kann.

☑ Check 10

Verlustbeteiligungen

Durch den Erwerb einer Beteiligung an einem verlustbringenden Unternehmen oder einer Liegenschaftsvermietung (Vorsorgewohnung, Bauherrenmodell) können diese Verluste steuerlich mit Gewinnen aus Ihrer ärztlichen Tätigkeit verrechnet werden. Achtung, die Finanz akzeptiert nicht alles! Tipp: Suchen Sie sich ein Projekt nach Ihrem Geschmack aus und lassen Sie es vor Unterfertigung auf die steuerliche Verwertbarkeit prüfen. Bedenken Sie bitte auch, dass es sich hier um Veranlagungen mit erheblichem Risiko handeln kann.

...

Hopfgarten im Brixental:

Zentral gelegenes Bürogebäude, ruhige helle Räumlichkeiten, Parterre, 135 m², für Arzt- oder Therapie-Praxis, repräsentabler Eingangsbereich; Parkplätze vorhanden.

Ab sofort provisionsfrei zu vermieten.

Telefon **0664/46 29 404**